

XBE.2025.3
(KEMN.2024.796)

Entscheid vom 6. Mai 2025

Besetzung Oberrichterin Merkofer, Präsidentin
 Oberrichter Lindner
 Oberrichter Giese
 Gerichtsschreiberin B. Gloor

Beschwerde- **A.**_____,
führer [...]
 vertreten durch lic. iur. F._____, Rechtsanwalt,
 [...]

Betroffene **B.**_____,
Person [...]

Mutter **C.**_____,
 [...]
 vertreten durch MLaw G._____, Rechtsanwältin,
 [...]
 Beiständin: D._____, [...]

Beiständin **E.**_____,
 [...]

Anfechtungs- Entscheid des Familiengerichts Bremgarten vom 8. November 2024
gegenstand

Betreff Änderung einer Massnahme

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz entnimmt den Akten:

1.

1.1.

B._____ (nachfolgend: Betroffene), geboren am tt.mm. 2010, ist die Tochter der verheirateten und getrennt lebenden Eltern A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) und C._____ (nachfolgend: Mutter). Die Eltern haben noch zwei weitere Kinder [...]. In der Vergangenheit kam es in der Familie immer wieder zu Konflikten zwischen den Eltern und in diesem Zusammenhang zu Gewaltausübung durch den Beschwerdeführer. Mit Entscheid des Familiengerichts Bremgarten vom 28. Juni 2024 (KEMN.2023.482/483/484) wurde den Eltern gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB die Weisung erteilt, für acht Monate an einem Lernprogramm oder an einer Gewaltberatung teilzunehmen (die nachfolgenden Aktenstellen beziehen sich auf das Dossier KE.2023.502/503/504, act. 226 ff.).

1.2.

Aufgrund einer Gefährdungsmeldung der Schule der Betroffenen vom 17. September 2024 eröffnete das Familiengericht Bremgarten ein Verfahren zur Prüfung von Kindesschutzmassnahmen für die Betroffene. Die Schule teilte mit, dass die Betroffene grosse Angst habe, wenn dem Beschwerdeführer von Seiten der Schule etwas mitgeteilt werden sollte. Der Beschwerdeführer habe der Betroffenen verboten, das Haus zu verlassen. Zwei Mitschülerinnen hätten berichtet, dass die Betroffene zu Hause vom Beschwerdeführer geschlagen werde. Ausserdem seien bei der Betroffenen blaue Flecken beobachtet worden (act. 260 ff.).

1.3.

Nach einem Hausbesuch beim Beschwerdeführer und der Betroffenen am 19. September 2024 durch eine Patrouille des Gewaltschutzes der Kantonspolizei Aargau wurden die Aussagen der Betroffenen von der Polizei als glaubhaft wahrgenommen und wurde eine Platzierung der Betroffenen empfohlen. Die Gerichtspräsidentin des Familiengerichts Bremgarten verfügte in der Folge mündlich eine sofortige notfallmässige verdeckte Fremdplatzierung der Betroffenen. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts wurde den Eltern mündlich durch die Kantonspolizei eröffnet (act. 272 ff.).

1.4.

Mit schriftlicher superprovisorischer Verfügung vom 19. September 2024 (KEMN.2024.796) wurde den Eltern gestützt auf Art. 310 Abs. 1 ZGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die Betroffenen per sofort und bis auf weiteres entzogen, die Betroffene in einer geeigneten, dem Gericht

bekannten Institution platziert und eine Beistandschaft i.S.v. Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet (act. 278 ff.).

1.5.

Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs (Anhörung der Betroffenen und der Eltern am 1. Oktober 2024, Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 25. Oktober 2024 und Eingabe der Beiständin vom 30. Oktober 2024) wurde die superprovisorische Verfügung vom 19. September 2024 mit Entscheidung des Familiengerichts Bremgarten vom 8. November 2024 bestätigt (KEMN.2024.796, act. 381 ff.).

2.

2.1.

Gegen diesen ihm am 30. Dezember 2024 in begründeter Ausfertigung zugestellten Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. Januar 2025 Beschwerde bei der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Obergerichts des Kantons Aargau und beantragte:

" 1.

Es sei festzustellen, dass die Aufhebung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts bis zur Zustellung der schriftlichen superprovisorischen Verfügung gesetzwidrig erfolgte.

2.

2.1.

Die Ehefrau des Beschwerdeführers, Frau C._____, wohnhaft [...], sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren einen Prozesskostenvorschuss von CHF 3'000.00 zu bezahlen.

2.2.

Eventualiter sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der Unterzeichnete sei als sein unentgeltlicher Rechtsvertreter beizuordnen.

3.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 8.1 % MwSt zu Lasten des Staates.

Prozessualer Antrag:

4.

Die Akten des Verfahrens vor dem Bezirksgericht Bremgarten, Familiengericht, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KEMN.2024.796) seien beizuziehen."

2.2.

Die Mutter beantragte mit Beschwerdeantwort vom 30. Januar 2025:

" 1.

Auf die Beschwerde vom 8. Januar 2025 sei nicht einzutreten.

Eventualiter sei die Beschwerde vom 8. Januar 2025 abzuweisen.

2.

Es sei der Beschwerdeführer zu verpflichten, der Mutter für das Beschwerdeverfahren einen Prozesskostenvorschuss von CHF 3'000.00 (zzgl. MWST) zu bezahlen.

Eventualiter sei der Mutter die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und die unterzeichnende Rechtsanwältin als unentgeltliche Rechtsvertreterin einzusetzen.

3.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Beschwerdeführers."

2.3.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2025 hielt der Beschwerdeführer fest, die Beschwerdeantwort gebe zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, und reichte seine Honorarnote ein.

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Zuständig für Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wie das vorliegende ist die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts des Kantons Aargau als einzige Beschwerdeinstanz (Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB, § 41 EG ZGB und § 10 Abs. 1 lit. c EG ZPO sowie § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 [GKA 155.200.3.101] i.V.m. deren Anhang 1 Ziff. 5 Abs. 7 lit. b).

1.2.

Der Beschwerdeführer ist als Vater der Betroffenen gemäss Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht eingereicht.

1.3.

Die Rechtsmittelinstanz prüft den erstinstanzlichen Entscheid von Amtes wegen in Anwendung der Untersuchungs- und Oficialmaxime – in der Regel beschränkt auf den Umfang der Anfechtung – in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend und beurteilt ihn neu (Art. 446 Abs. 4 ZGB; Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBl 2006 7001 ff., S. 7083).

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei festzustellen, dass die am 19. September 2024 mündlich verfügte superprovisorische Aufhebung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts bis zur Zustellung der schriftlichen superprovisorischen Verfügung am 24. September 2024 rechtswidrig gewesen sei.

2.2.

Das Familiengericht Bremgarten erachtet die Aufhebung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts bereits vor der Zustellung der schriftlichen superprovisorischen Verfügung als gesetzeskonform. Die Fremdplatzierung sei den Eltern zunächst nur mündlich mitgeteilt und die schriftliche superprovisorische Verfügung am nächsten Tag, dem 19. September 2024 (recte: 20. September 2024) versendet worden. Dieses Vorgehen entspreche der gängigen Gerichtspraxis. Superprovisorische vorsorgliche Massnahmen seien auf "Notfälle" beschränkt, so dass nach Einreichung eines entsprechenden Gesuchs eine sofortige Prüfung und Entscheidung zu erfolgen habe. In Notfallsituationen sei die vorgängige Ausfertigung einer schriftlichen Verfügung im Rahmen eines Piketteinsatzes aufgrund der Dringlichkeit schlichtweg nicht möglich (E. 4 des angefochtenen Entscheids).

2.3.

Die Mutter sieht hinsichtlich der Rechtmässigkeit des am 19. September 2024 mündlich verfüigten Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts kein Feststellungsinteresse.

3.

3.1.

Eine Feststellungsklage setzt nach Art. 88 ZPO voraus, dass der Antragsteller an der sofortigen Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung hat (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Diese Voraussetzung ist namentlich gegeben, wenn die Rechtsbeziehungen der Parteien ungewiss sind und die Ungewissheit durch die richterliche Feststellung behoben werden kann. Dabei genügt nicht jede Ungewissheit; erforderlich ist vielmehr, dass ihre Fortdauer dem Antragsteller nicht mehr zugemutet werden darf, weil sie ihn in seiner Bewegungsfreiheit behindert (BGE 144 III 175 E. 5 m.w.H.). Das Rechtsschutzinteresse muss sodann praktischer Natur sein. Erforderlich ist im Regelfall ein persönliches Interesse des Klägers, das in dem Sinn rechtlicher Natur ist, als die verlangte Leistung, die angebehrte Feststellung oder Gestaltung einer Rechtslage ihm einen Nutzen eintragen muss (BGE 122 III 279 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 5A_441/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 4.1, 4A_127/2019 vom 7. Juni 2019 E. 4). Als Interesse praktischer Natur kann nicht jedes irgendwie geartete Interesse bzw. jede

entfernte Möglichkeit gelten, dass ein anderer Verfahrensausgang dereinst noch irgendwo eine Rolle spielen könnte. Vielmehr ist erforderlich, dass die tatsächliche oder rechtliche Situation eines Gesuchstellers durch den Ausgang des Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst wird (Urteile des Bundesgerichts 5A_441/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 4.1; 5A_2/2019 vom 1. Juli 2019 E. 3.2).

3.2.

3.2.1.

Es ist unbestritten, dass eine superprovisorische Platzierung eines Kindes weder angefochten (BGE 140 III 289 E. 2.7) noch rückwirkend aufgehoben werden kann. Die von der Gerichtspräsidentin des Familiengerichts Bremgarten am 19. September 2024 mündlich angeordnete superprovisorische Fremdplatzierung der Betroffenen wurde in der Folge vom Gesamtgericht des Familiengerichts Bremgarten nach Gewährung des rechtlichen Gehörs der Betroffenen und der Eltern mit dem angefochtenen Entscheid bestätigt. Die nun vom Beschwerdeführer begehrte Feststellung, der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts sei vom 19. September 2024 bis zur Zustellung der schriftlichen superprovisorischen Verfügung gesetzeswidrig erfolgt, würde ihm daher keinen Nutzen bringen. Es fehlt somit am praktischen Rechtsschutzinteresse.

3.2.2.

Eine Ungewissheit über ein Recht oder eine Rechtsbeziehung, die den Beschwerdeführer in seiner Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit einschränken würde, und die durch die Feststellung eines gesetzeswidrigen Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts vom 19. bis 24. September 2024 beseitigt werden könnte, ist nicht ersichtlich. Es besteht insofern keine Ungewissheit über sein Aufenthaltsbestimmungsrecht, da der superprovisorisch verfügte Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit angefochtenem Entscheid bestätigt wurde. Der Beschwerdeführer hatte somit die Möglichkeit, gegen den Entzug seines Aufenthaltsbestimmungsrechts ein Rechtsmittel einzulegen. Eine Feststellungsklage ist subsidiär gegenüber einer Leistungs- bzw. Gestaltungsklage (WEBER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, N. 13 ff. zu Art. 88 ZPO).

3.3.

3.3.1.

Das Bundesgericht verzichtet ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. etwa BGE 142 I 135 E. 1.3.1 mit Hinweisen auf BGE 139 I 206 E. 1.1 und BGE 137 I 23 E. 1.3; BGE 138 II 43 E. 1.3).

3.3.2.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt vor, wenn ein allgemeines und dringendes Interesse besteht, dass eine umstrittene Frage geklärt wird, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeizuführen und damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszuräumen (BGE 146 III 237 E. 1; 144 III 164 E. 1; 141 III 159 E. 1.2). Der Begriff der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist restriktiv auszulegen. Soweit es bei der aufgeworfenen Frage lediglich um die Anwendung von Grundsätzen der Rechtsprechung auf einen konkreten Fall geht, handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (BGE 135 III 1 E. 1.3 mit weiteren Hinweisen).

3.3.3.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass sich die Frage, ob eine mündliche superprovisorische Anordnung zulässig ist, jederzeit wieder stellen könnte, insbesondere auch bei allfälligen Massnahmen bezüglich seiner anderen Kinder.

3.3.4.

Ob sich diese Frage unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen kann und vorliegend zu beurteilen ist, kann – mit Blick auf die nachfolgende Erwägung – offen gelassen werden.

4.

4.1.

Im Kindesschutz müssen superprovisorische Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit angeordnet werden, wenn der Endentscheid nicht abgewartet werden kann, um das Wohl des betroffenen Kindes zu schützen. Der Verzicht auf die Massnahme muss einen erheblichen Nachteil bewirken, den das betroffene Kind selber bzw. sein Umfeld nicht abzuwenden vermag (MARANTA, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch, 7. Auflage 2022, N. 7 zu Art. 445 ZGB). Superprovisorische Massnahmen greifen somit rasch und ohne Vorankündigung und oftmals auch empfindlich in die Persönlichkeitsrechte der involvierten Personen ein. Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Massnahme sind in solchen Situationen untrennbar miteinander verbunden. Die Wirkung der superprovisorischen Massnahme ist von beschränkter Dauer, da nach Gewährung des rechtlichen Gehörs der betroffenen Personen neu über die Massnahme entschieden wird (BGE 140 III 289 E. 2.6 f.). Der neue Entscheid kann sowohl eine vorsorgliche Massnahme sein als auch direkt ein Endentscheid, wenn die nötigen Entscheidungsgrundlagen vorliegen (KOKES – Praxisanleitung Kindesschutzrecht, 2017, Rz. 5.19). Entscheide über superprovisorische Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz unterliegen gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB nicht der Beschwerde gemäss Art. 445 Abs. 3 ZGB (BGE 140 III 289 E. 2.7).

Superprovisorische Pikettentscheide ausserhalb der KESB-Öffnungszeiten können telefonisch (mündlich) erfolgen, sie sind am nächsten Arbeitstag aber zu verschriftlichen und den betroffenen Personen grundsätzlich inkl. einer Einladung zur Anhörung zu eröffnen. Die Kindesschutzbehörde hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche jederzeit innert kürzester Frist kindsgerecht untergebracht werden können (FASSBIND, in: Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Recht und Methodik für Fachleute, Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung, 3., aktualisierte Auflage 2022, Fn. 72 zu Rz. 229b).

In dringenden Fällen, in denen das Kindwohl ernsthaft und erheblich gefährdet ist und sofortiges Handeln nötig wird, muss es möglich sein, dass der sofortige Entzug des Aufenthaltsrechts mündlich ausgesprochen und von der Polizei vollzogen wird – vorausgesetzt, dass diese mündliche superprovisorische Anordnung so schnell wie möglich schriftlich bestätigt wird (vgl. hiervor FASSBIND, a.a.O., Fn. 72 zu Rz. 229b). Im Kanton Aargau wäre der KESR-Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten der Familiengerichte oder an den Wochenenden und Feiertagen nicht umsetzbar, wenn eine mündliche Intervention der Kindesschutzbehörde in dringenden Fällen nicht möglich wäre. Auch ausserhalb des KESR-Pikettdienstes muss es den Familiengerichten möglich sein, in dringenden Gefährdungssituationen mündliche superprovisorische Anordnungen zu erlassen.

4.2.

Der dokumentierte Verlauf zeigt, dass die von der Gerichtspräsidentin am 19. September 2024 mündlich erlassene superprovisorische Anordnungen der Situation angemessen waren:

Im vorliegenden Fall bestand aufgrund der Äusserungen der Betroffenen ihrer Schule gegenüber ein Verdacht auf eine erhebliche Kindwohlgefährdung durch häusliche Gewalt. Nachdem sich die Situation weiter zuspitzte und die Betroffene am 19. September 2024 ihre Schulsozialarbeiterin um dringende Hilfe bat (act. 270), zog das Familiengericht Bremgarten die Polizei bei, um abzuklären, ob Gefahr in Verzug sei (act. 272). Anlässlich des Hausbesuchs durch eine Patrouille der Kantonspolizei Aargau ersuchte die Betroffene darum, den Haushalt verlassen zu können und führte aus, sie habe zu Hause Angst und ihr Vater erlaube es ihr nicht, zur Schule zu gehen. Sie werde von ihm ständig kontrolliert, sie dürfe nicht allein nach draussen und werde ständig begleitet. Der Vater beschimpfe sie und es komme fast täglich zu Tätlichkeiten ihr gegenüber. Vor einiger Zeit habe ihr Vater ihr ein Messer an den Hals gehalten. Er bedrohe sie immer wieder mit dem Tod und sage ihr, dass er sie umbringen werde, wenn sie gegenüber der Polizei sage, dass er sie schlage (act. 276). Die Polizei stufte die Aussagen der Betroffenen im telefonischen Austausch mit der Gerichtspräsidentin als glaubhaft ein, weswegen die Gerichtspräsidentin in der Folge

den Entzug des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Fremdplatzierung der Betroffenen sofort mündlich anordnete und die Anordnungen durch die Polizei vollzogen wurden (act. 272). Aufgrund der akuten Gefährdungslage der Betroffenen und der Tatsache, dass der telefonische Austausch zwischen der Polizei und der Gerichtspräsidentin am späten Nachmittag kurz vor Büroschluss des Familiengerichts Bremgarten stattfand, war das sofortige Eingreifen mittels mündlich erlassener superprovisorischer Verfügung im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Wie die Sendungsverfolgung zeigt, wurde die schriftliche superprovisorische Verfügung sodann am nächsten Arbeitstag, dem 20. September 2024, versandt (vgl. Beschwerdebeilage 5).

4.3.

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5.

5.1.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und er hat der verfahrensbeteiligten Mutter eine Parteientschädigung auszurichten.

5.2.

Der Beschwerdeführer ersucht für das Beschwerdeverfahren um Ausrichtung eines Prozesskostenvorschusses durch die verfahrensbeteiligte Mutter, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Es ist fraglich, ob in diesem Verfahren überhaupt ein Antrag auf Prozesskostenvorschuss gestellt und beurteilt werden kann. Aufgrund der nachfolgenden Erwägung kann dies jedoch offen gelassen werden.

5.3.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Gewinnaussichten von Anfang an beträchtlich geringer waren als die Verlustgefahren, weshalb sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden konnten. Die Beschwerde war von vornherein aussichtslos gemäss Art. 117 lit. b ZPO (vgl. statt vieler BGE 142 III 138 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen). Der Antrag des Beschwerdeführers um Ausrichtung eines Prozesskostenvorschusses durch die verfahrensbeteiligte Mutter und sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind deshalb abzuweisen.

5.4.

Das Honorar der Rechtsvertreterin der Mutter ist nach dem Anwaltstarif festzusetzen. Das Grundhonorar für ein durchschnittliches Verfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzfällen beträgt praxisgemäss Fr. 2'700.00. Dieses ist wegen der im Grundhonorar inbegriffenen und vorliegend

wegfallenden Teilnahme an einer Verhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT) um 20 % auf Fr. 2'160.00 zu kürzen. Angesichts dessen, dass die Mutter im vorinstanzlichen Verfahren nicht anwaltlich vertreten war und sich ihre Rechtsvertreterin erstmals mit Beschwerdeantwort vom 30. Januar 2025 eingehend mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzte, ist vorliegend kein Rechtsmittelabzug vorzunehmen. Unter Berücksichtigung des pauschalen Auslagenersatzes von 3 % (§ 13 Abs. 1 AnwT, Fr. 64.80) und der Mehrwertsteuer von 8.1 % (Fr. 180.20) ergibt sich für die Rechtsvertreterin der Mutter für das obergerichtliche Verfahren eine richterlich festgelegte Entschädigung von Fr. 2'405.00.

6.

6.1.

Die verfahrensbeteiligte Mutter verlangt für das Beschwerdeverfahren einen Prozesskostenvorschuss in Höhe von Fr. 3'000.00, bzw. eventualiter die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Einsetzung ihrer Anwältin als unentgeltliche Vertreterin. Mit Obsiegen der verfahrensbeteiligten Mutter sind diese Anträge in Bezug auf die Gerichtskosten gegenstandslos geworden, da diese Kosten dem Beschwerdeführer auferlegt werden. Gleichsam ist auch der Antrag betreffend die Leistung eines Prozesskostenvorschusses durch den Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren mit dessen Verpflichtung zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die verfahrensbeteiligte Mutter gegenstandslos geworden.

6.2.

Nachdem der Beschwerdeführer eine Mittellosigkeit seinerseits behauptet und er bereits vor Vorinstanz unentgeltlich vertreten war, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die der verfahrensbeteiligten Mutter zugesprochene Parteientschädigung uneinbringlich ist. Dementsprechend entbindet hier die Zusprechung einer Parteientschädigung nicht davon, über das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung zu entscheiden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_681/2023 vom 6. Dezember 2024 E. 6.2.1 f.). Die verfahrensbeteiligte Mutter ist gestützt auf die von ihr eingereichten Belege (Sozialhilfebudget Januar 2025 [Beschwerdeantwortbeilage 2] und Kontoauszug PostFinance vom 1. Januar 2025 [Beschwerdeantwortbeilage 2]) offensichtlich mittellos, weshalb ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutzuheissen ist.

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz beschliesst:

1.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Ausrichtung eines Prozesskostenvorschusses durch die verfahrensbeteiligte Mutter und sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

2.1.

Der Antrag der verfahrensbeteiligten Mutter auf Ausrichtung eines Prozesskostenvorschusses durch den Beschwerdeführer wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

2.2.

Das Gesuch der verfahrensbeteiligten Mutter um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird gutgeheissen, soweit es in Bezug auf die Gerichtskosten nicht zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wird. Als unentgeltliche Rechtsvertreterin wird ihr Rechtsanwältin G._____, [...], bestellt.

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der verfahrensbeteiligten Mutter deren Anwaltskosten für das obergerichtliche Verfahren in gerichtlich festgesetzter Höhe von Fr. 2'405.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.